



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

- bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Alsdorf
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

**Besuchszeiten Grundsicherung im
Alter und bei Erwerbsminderung:**

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

- 72 -

Bekanntmachung:

Zu seiner **13. Sitzung** tritt der **Hauptausschuss** des Rates der Stadt Alsdorf

am Donnerstag, 04. Mai 2006, Beginn: 18.00 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:**Öffentliche Sitzung:**Tagesordnung:

- Punkt 1: Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- Punkt 2: Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse und der noch nicht ausgeführten Beschlüsse aus den vorangegangenen Sitzungen
- Punkt 3: Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW);
hier: Ausschluss von Wettbüros in der Stadtmitte (Kerngebiete und Mischgebiete)
Antrag des CDU-Stadtverbandes Alsdorf vom 06.03.2006
- Punkt 4: Personalausgabenentwicklung (Hauptgruppe 4 - Persönliche Ausgaben) im Haushaltsjahr 2006;
hier: I. Quartal 2006
- Punkt 5: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung, die der Bürgermeister zusammen mit einem Ratsmitglied gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NW für den Hauptausschuss des Rates der Stadt gefasst hat;
hier: Genehmigung einer Dienstreise zur Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretung NRW in Sankt Augustin
- Punkt 6: Anfragen und Mitteilungen

In nichtöffentlicher Sitzung befasst sich der Hauptausschuss mit dem Bericht der Verwaltung über die Durchführung gefasster Beschlüsse, Pacht- und Gestattungsverträgen, einer Auftragsvergabe, dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen, der Übernahme einer Ausfallbürgschaft sowie mit Anfragen und Mitteilungen.

Alsdorf, 19. April 2006

gez. Klein
Bürgermeister

- 73 -

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 267 - Hoengen Sportplatz der Stadt Alsdorf

Der Bebauungsplan Nr. 267 - Hoengen Sportplatz ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 06.04.06 als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 267 - Hoengen Sportplatz wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 267 - Hoengen Sportplatz in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 267 - Hoengen Sportplatz liegt im Stadtteil Alsdorf-Hoengen an der Martin-Struff-Straße und umfaßt die gesamte ehemalige Sportplatzparzelle.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,1 ha; es wird nach Osten im Bereich der Martin-Struff-Straße durch die vorhandene Wohnbebauung, im Süden durch den Hoengener Friedhof, im Westen durch das neue Wohngebiet Franchsfeld und im Norden durch den Kundenparkplatz des Plus-Lebensmittelgeschäftes in der Martin-Struff-Straße begrenzt.

Im Hinblick auf die ruhige und geschützte Lage innerhalb des Baublocks wird die Zielvorstellung eines kleinen, in sich geschlossenen Wohnquartiers "mit intimen Charakter" verfolgt.

Mit dem westlich angrenzenden Wohnquartier Franchsfeld ist bereits eine vergleichbare Verdichtungsmaßnahme des Blickinnenbereiches von der Schillerstraße aus erfolgt.

Unter Berücksichtigung stadtgestalterischer und stadtökologischer Aspekte ist entlang der Martin-Struff-Straße eine Fassung des Blockrandes mit einer Reihenhausbebauung oder Bebauung mit Doppelhaushälften und im Blockinnenbereich die Errichtung von ca. 15 Einfamilienhäusern in Form von freistehenden Wohnhäusern oder Doppelhaushälften mit großzügigen Grundstücken vorgesehen.

Die Erschließung erfolgt über die Martin-Struff-Straße mit einer 6 Meter breiten Stichstraße, die sich im hinteren Bereich zu einem quartiersinternen Platz mit Wendemöglichkeit und Besucherparkplätzen aufweitet. Von diesem Platz aus wird eine Fußwegverbindung zum Franchsfeld und Kindergarten Schillerstraße ermöglicht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 267 Hoengen Sportplatz ist aus dem nach-folgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 267 - Hoengen Sportplatz liegt mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im FG 2.1 - Bauleitplanung der Stadt Alsdorf, Hubertusstraße 17, Rathaus, 6. Etage, öffentlich aus und kann in der Zeit

**montags bis freitags
mittwochs**

**von 08.30 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 18.00 Uhr**

eingesehen werden.

Hinweise:

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) wurde zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), in Kraft getreten am 20.07.2004.

Auf dieses Planverfahren finden die Vorschriften des Baugesetzbuchs in der **vor** dem 20.07.2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

I. Hinweis auf allgemeine Überleitungsvorschriften**§ 233 BauGB Abs. 1 und 2 (in der ab dem 20. 07.2004 geltenden Fassung)**

Gemäß § 233 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der vorgenannten Fassung werden Verfahren, die **vor** dem 20.07.2004 förmlich eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Gemäß § 233 Abs. 2 sind jedoch die **Vorschriften der §§ 214-216 zur Planerhaltung in der ab dem 20.07.2004 geltenden Fassung** auch auf Flächennutzungspläne und Satzungen entsprechend anzuwenden, die **auf der Grundlage bisheriger Fassungen dieses Gesetzes nach dem 20.07.2004** in Kraft getreten sind.

II. Hinweise auf Rechtsvorschriften

gemäß

- a) § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- c) § 7 Abs.6 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NW)

Zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**§ 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 BauGB Abs.4

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs.3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**§ 215 Abs.1 BauGB (in der ab dem 20.07.2004 geltenden Fassung)**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

- 75 -

wenn sie nicht **innerhalb von 2 Jahren** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Zu c) **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW (GO NW)**

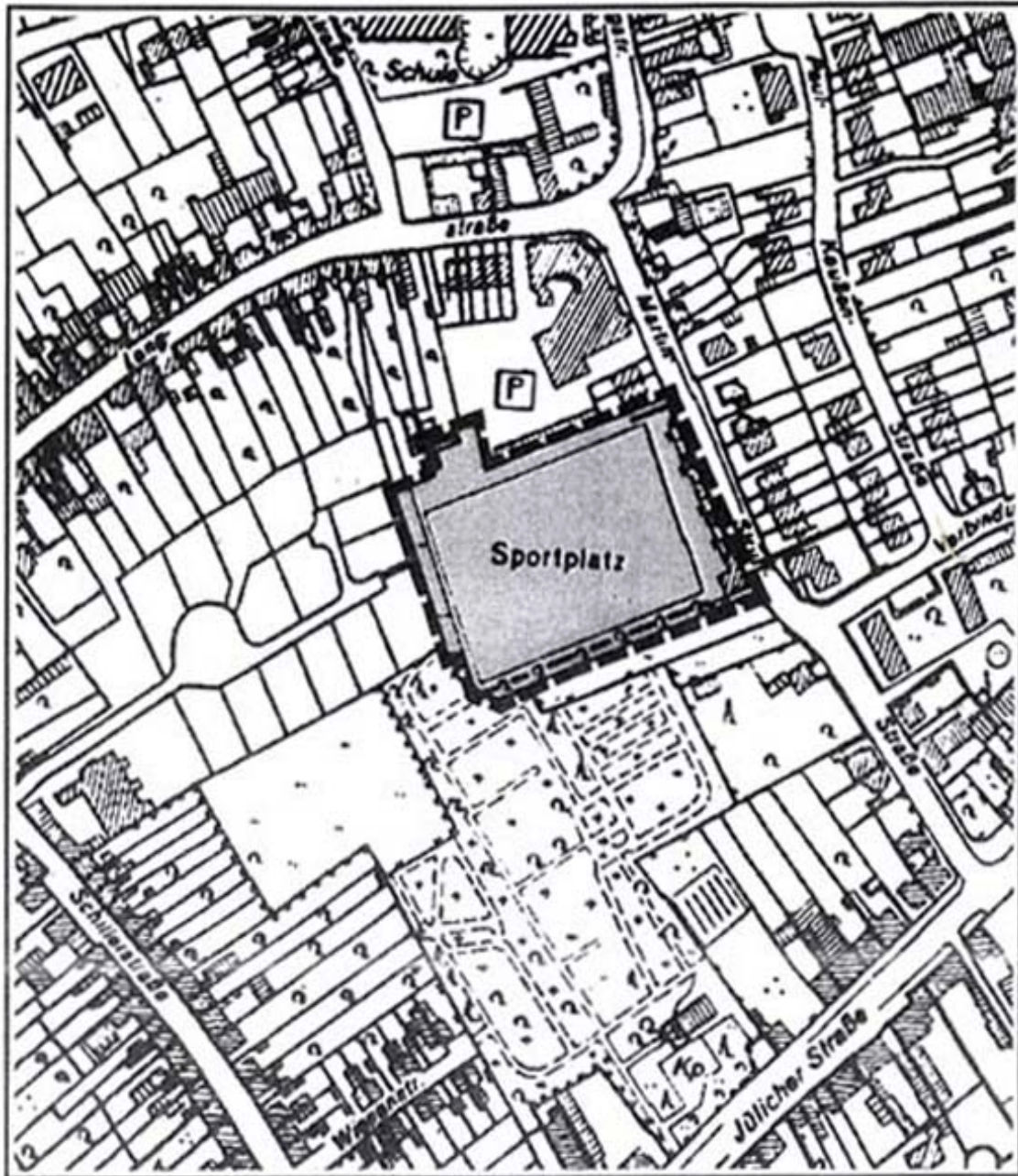
**§ 7 Abs.6 Satz 1 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994
(GV S. 666/SGV NW 2023)**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, 27.04.2006

Klein
Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 267

HOENGEN SPORTPLATZ

MASSTAB 1: 2 500

7.05.2005

- 77 -

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan Nr. 259 - An der Neustraße

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit

In seiner Sitzung am 14.02.2006 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung die Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 259 - An der Neustraße

sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Alsdorf im Stadtteil Schaufenberg. Im Nordwesten umfasst das Plangebiet die Straße "Am Klött ". Im Osten umfasst das Plangebiet die Grundstücke an der Nordstraße und den landwirtschaftlichen Weg inVerlängerung der Nordstraße.

Die südliche Plangrenze bildet die Schaufenberger Straße und die westliche Plangrenze verläuft entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Sudermannstraße bzw. parallel zum Fußweg von der Sudermannstraße in Richtung Norden.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 259 - An der Neustraße ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanentwurfes Nr. 259 - An der Neustraße ist es, neues Planungsrecht für die Nachverdichtung des Gebietes in Form von Einfamilienhäusern zu schaffen, um damit das Gebiet einer zeitgemäßen städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) findet am

**Mittwoch, 10.05.2006, 18:00 Uhr, Gemeinschaftsgrundschule
Alsdorf - Schaufenberg, Engelstraße 50,**

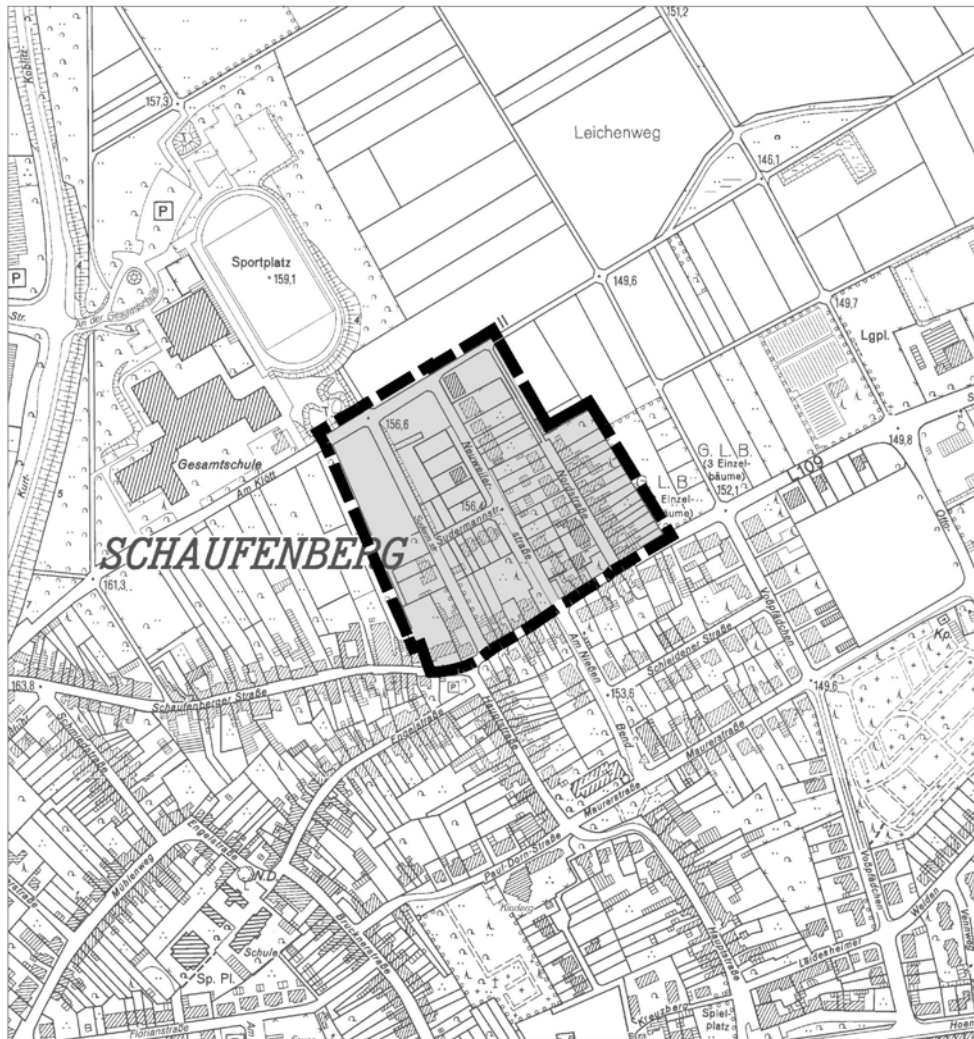
statt.

Die Sitzung ist öffentlich und jedermann ist hierzu eingeladen. Von der Verwaltung werden die beabsichtigten Planungen erläutert und die voraussichtlichen Auswirkungen dargelegt.

Die Bürger haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin, weitere Anregungen bei der Stadt Alsdorf, Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, 6. Etage, mündlich oder schriftlich vorzubringen.

Alsdorf, den 27.04.2006

Klein
Bürgermeister



GELTUNGSBEREICH



BEBAUUNGSPLAN NR. 259
AN DER NEUSTRASSE

MASSTAB 1:5 000

STAND: 22.03.2006